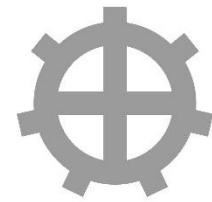


# Friedhofssatzung

(Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 11.11.2025



Stadt  
**Mühlheim**  
an der Donau

<b>I. Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Widmung .....	3
<b>II. Ordnungsvorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Öffnungszeiten .....	3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof .....	3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof .....	4
<b>III. Bestattungsvorschriften .....</b>	<b>5</b>
§ 5 Allgemeines .....	5
§ 6 Särge .....	5
§ 7 Ausheben der Gräber .....	5
§ 8 Ruhezeit .....	5
§ 9 Umbettungen .....	5
<b>IV. Grabstätten .....</b>	<b>6</b>
§ 10 Allgemeines .....	6
§ 11 Reihengräber .....	6
§ 12 Wahlgräber .....	7
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnenreihen- und Urnenwahlinsischen .....	8
§ 14 Urnenstelengrabfelder .....	9
§ 15 Wiesengräber .....	10
§ 16 Urnengräber mit kleiner Stele .....	10
§ 17 Baumgräber .....	10
§ 18 Wahlgräber mit ewiger Grabsruhe .....	11
<b>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen .....</b>	<b>11</b>
§ 19 Auswahlmöglichkeiten .....	11
§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz .....	11
§ 21 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften .....	11
§ 22 Genehmigungserfordernis .....	12
§ 23 Standsicherheit .....	13
§ 24 Unterhaltung .....	13
§ 25 Entfernung .....	13
<b>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte .....</b>	<b>14</b>
§ 26 Allgemeines .....	14
§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege .....	14

<b>VII. Benutzung der Aussegnungshalle .....</b>	<b>15</b>
§ 28 Aussegnungshalle .....	15
<b>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>15</b>
§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung .....	15
§ 30 Ordnungswidrigkeiten .....	15
<b>IX. Bestattungsgebühren .....</b>	<b>16</b>
§ 31 Erhebungsgrundsatz .....	16
§ 32 Gebührenschuldner .....	16
§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren .....	17
§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren .....	17
§ 35 Umsatzsteuer .....	17
<b>X. Übergangs- und Schlussvorschriften .....</b>	<b>17</b>
§ 36 Alte Rechte .....	17
§ 37 In-Kraft-Treten .....	17

# **Friedhofssatzung**

## **Stadt Mühlheim an der Donau vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.11.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeangehöriger und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mühlheim;  
er umfasst das Gebiet des Stadtteils Mühlheim;
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stetten;  
er umfasst das Gebiet des Stadtteils Stetten;

Die Verstorbenden sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen,
8. Handys für Dritte hörbar zu betreiben, insbesondere während Trauerfeiern. Im Übrigen sind der Würde des Ortes entsprechend Handytelefonate auf dem Friedhof nur mit gemäßigter Lautstärke zu führen und möglichst ganz zu vermeiden.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.  
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6 Särge**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verwestlichem Holz dürfen nicht verwendet werden.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - 1. Reihengräber,
  - 2. Wahlgräber,
  - 3. Urnenreihengräber,
  - 4. Urnenwahlgräber,
  - 5. Urnennischen,
  - 6. Urnenwahlnischen,
  - 7. Wiesengräber mit und ohne Grabmal,
  - 8. Urnengräber mit kleiner Stele,
  - 9. Urnenstelengrabsfelder mit und ohne Grabmal,
  - 10. Baumgräber,
  - 11. Wahlgräber mit ewiger Grabesruhe.
- (3) Eine anonyme Bestattung ist nur in Urnennischen, Urnenwahlnischen oder Urnengräbern mit Stelen möglich. Die Lage der entsprechenden Nischen bzw. Stelen bestimmt die Gemeinde.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebornen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungs berechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 8) gewährleistet ist, können Urnen zugebettet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.  
 Auf Antrag kann bei den ehemals als Reihengräber ausgewiesenen Urnenreihengräbern, Urnennischen und gärtnergepflegten Urnengräbern mit Stele die Umwandlung in ein Wahlgrab erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass neben der satzungsgemäßen Verlängerungsgebühr für die künftige Nutzung des umgewandelten Wahlgrabs zusätzlich für die bereits erfolgte Grabnutzung der Differenzbetrag zwischen der ursprünglich entrichteten Grabnutzungsgebühr und der Gebühr für das Wahlgrab auf Grundlage der aktuell gültigen Gebührensätze zeitanteilig nach der bis zur Umwandlung abgelaufenen Nutzungsdauer des Grabs entrichtet wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Das Abräumen von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale oder sonstiges Grabzubehör werden von der Gemeinde nach dieser Frist beseitigt. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- (6) Der Verfügungsberechtigte hat Änderungen der Anschrift der Gemeinde mitzuteilen.

## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Unge borenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Der Nutzungsberechtigte muss mindestens 70 Jahre alt sein, damit ihm ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab verliehen werden kann.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und höchstens für weitere 10 Jahre möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können einstellige oder doppeltbreite Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Wahlgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander oder nebeneinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht, auch nicht teilweise.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

### § 13

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnenreihen- und Urnenwahlnischen**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Wänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Für alle Urnenbestattungen dürfen ausschließlich ökologische Urnen, die biologisch vollständig abbaubar sind, verwendet werden.
- (3) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern das Nutzungsrecht der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (4) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern und Urnenwahlnischen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für höchstens weitere 10 Jahre möglich. Die Bestattungsgebühren sind für jede weitere Urnenbeisetzung in voller Höhe zu entrichten.
- (5) In einem Urnenwahlgrab sowie einer Urnenwahlniche können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in Urnenwahlgräbern 4 Urnen, in Urnenwahlnischen 2 Urnen.

(7) Auf den Abdeckplatten der Urnennischen kann der Name des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbedatum sowie ein christliches oder neutrales Symbol eingraviert werden. Die Gravur ist durch einen von der Stadt zu benennenden und zugelassenen Steinmetz oder sonst fachkundigen Unternehmer vornehmen zu lassen. Eine Tönung der Schrift und der Zeichen ist nicht zulässig. Bei anonymen Beisetzungen ist ein Symbol auf der Grabplatte einzugravieren.

An Urnenwänden bzw. Urnennischen dürfen rußfreie Kerzen auf den dafür vorgesehenen Stahllamellen angebracht werden.

Blumenschmuck darf in einem von der Stadt vorgegebene Blumengefäß auf den Stahllamellen vor der jeweiligen Urnenmauer abgestellt werden. Das Gefäß ist aus Gründen der Einheitlichkeit ausschließlich über die Stadt zu beziehen. Außerhalb des Gefäßes ist kein weiterer Grabschmuck zulässig. Bei Beisetzungen dürfen auch vor der Urnenwand Grabschmuck, z.B. Kränze, abgelegt werden.

An den Urnenwänden sind nicht zulässig:

- figürlicher oder ornamentaler Schmuck, Grabschmuck aus Glas, Emaille, Porzellan, Gips oder Kunststoff in jeder Form,
- Lichtbilder
- künstliche Blumen (auch nicht im Blumengefäß)

(8) Über die Zulässigkeit von Grabschmuck im Einzelnen entscheidet die Gemeinde. Sie kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(9) Die Stadt Mühlheim ist berechtigt, ordnungswidrigen Grabschmuck ohne weitere Nachricht zu entfernen und evtl. entstandene Schäden gegen Kostenersatz durch den Nutzungsberechtigten selbstständig zu beheben. Die Stadt Mühlheim ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks verpflichtet.

(10) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## § 14 Urnentstellengrabfelder

- (1) Gärtner gepflegte Urnengräber und Urnenwahlgräber mit Stele sind Aschengrabstätten mit besonderer Gestaltung in **Mühlheim** mit Grabmal. Gärtner gepflegte Urnengräber mit Stele beinhalten einen Urnenplatz, gärtner gepflegte Urnenwahlgräber bis zu vier Urnenplätze. Das Namensschild für die Stele wird durch die Stadt Mühlheim in Auftrag gegeben. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ergänzend sind die besonderen Gestaltungsvorschriften nach Abschnitt V dieser Satzung zu beachten.
- (2) Bauhof gepflegte Urnengräber und Urnenwahlgräber mit Stele sind Aschegrabstätten mit besonderer Gestaltung in **Stetten** ohne Grabmal. Bauhof gepflegte Urnengräber mit Stele beinhalten einen Urnenplatz, bauhof gepflegte Urnenwahlgräber zwei Urnenplätze. Zulässig sind eine Stele mit einer Höhe von 80 cm bis 100 cm und einer kubischen Grundform mit einer maximalen Seitenfläche von 22 cm aus europäischen Natursteinen sowie eine daran anschließende quadratische Abstellplatte mit den gleichen Maßen und aus demselben Stein. Auf der Stele dürfen als Beschriftung lediglich die Personendaten des Verstorbenen und ein religiöses oder persönliches Symbol angebracht werden. Sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ergänzend sind die besonderen Gestaltungsvorschriften nach Abschnitt V dieser Satzung zu beachten.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## § 15 Wiesengräber

- (1) Wiesengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen als Einzelreihen-, oder Wahlgrab mit besonderer Gestaltung. Die § 11 und 12 gelten entsprechend.
- (2) Wiesengräber erhalten keine Grabeinfassung, sondern bilden als Grabfeld eine einheitliche Rasen- bzw. Grünfläche. Unbeschadet der Vorschriften über die Grabmale (§§15 ff) gelten für sie gesonderte Gestaltungsvorschriften:
  - Bei Wiesengräbern ohne Grabmal (**Stetten**) sind Grabsteine mit einer Höhe von 80 cm bis 100 cm und einer Breite von maximal 50 cm und einer Tiefe von maximal 20 cm zulässig. Zugelassen sind ausschließlich Grabsteine aus europäischen Natursteinen sowie eine daran anschließende Abstellplatte mit der gleichen Breite und einer maximalen Tiefe von 40 cm aus demselben Stein.

Auf dem Grabstein dürfen als Beschriftung lediglich die Personendaten des Verstorbenen und ein religiöses oder persönliches Symbol angebracht werden. Sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig.

- Bei Wiesengräbern mit Grabmal (**Mühlheim**) sind individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie Grabeinfassungen, Trittplatten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt um die Grabstätten, unbeschadet der Ausnahmen nach Abschnitt V, ebenfalls unzulässig.

Das Namensschild für das Grabmal wird durch die Stadt Mühlheim in Auftrag gegeben.

- (3) Das Abmähen der Rasenfläche obliegt der Gemeinde, die entsprechenden Kosten sind mit den Grabnutzungsgebühren abgegolten.
- (4) Unbeschadet des § 18 darf Grabschmuck (Blumenschmuck, Kerzen u.Ä.) nur auf der dafür vorgesehenen Platte abgelegt werden.

## § 16 Urnengräber mit kleiner Stele

- (1) Gärtnergepflegte Urnengräber und Urnenwahlgräber mit Stele sind Aschengrabstätten mit besonderer Gestaltung. Gärtnergepflegte Urnengräber mit Stele beinhalten einen Urnenplatz, gärtnergepflegte Urnenwahlgräber zwei Urnenplätze. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ergänzend sind die besonderen Gestaltungsvorschriften nach Abschnitt V dieser Satzung zu beachten.
- (2) Grabschmuck mit Schalen, selbst gepflanzten Blumengefäßen, Grabschmuck wie Trauersteine, Engelfiguren usw. sind nicht gestattet. Zulässig sind Steckvasen, in dem frische Blumen, als Grabschmuck temporär das Grab schmücken.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber mit kleiner Stele.

## § 17 Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnengräber unter Bäumen.
- (2) Grabschmuck mit Schalen, selbst gepflanzten Blumengefäßen, Grabschmuck wie Trauersteine und Engelfiguren, Grablicht usw. sind nicht gestattet.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Baumgräber.

## **§ 18 Wahlgräber mit ewiger Grabsruhe**

- (1) Auf dem Friedhof Stetten wird eine begrenzte Anzahl von Grabstätten mit ewiger Grabsruhe in einem gesondert ausgewiesenen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Gräber werden als Wahltiefengrab oder als Wahldoppelgrab angelegt.
- (2) Das Nutzungsrecht läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Wenn die Pflege der Grabstätte oder die Standfestigkeit des Grabmals nicht mehr gewährleistet ist, veranlasst die Stadt Mühlheim die notwendige Grabpflege bzw. notwendige Sicherungsarbeiten, solange die Kosten hierfür durch die Paul-und-Dora-Leibinger-Stiftung oder sonstige Dritte übernommen werden.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 19 Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### **§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Gräber für Sargbestattungen dürfen bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden (Gewährleistung der Verwesung innerhalb der Ruhezeiten).

### **§ 21 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 22 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  2. Schriftrücken und Schriftbosen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  4. mit Lichtbildern,
  5. oder aus Gips.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 Quadratmeter Ansichtsfläche,
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,40 Quadratmeter Ansichtsfläche,
  2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,80 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Urnenwänden bzw. Urnennischen darf Grabschmuck, wie Blumenschmuck, rußfreie Kerzen u.Ä. nur auf den dafür vorgesehenen Stahllamellen angebracht werden. Für Blumenschmuck ist ein von der Gemeinde vorgegebenes Blumengefäß zu verwenden. Bei Beisetzungen dürfen auch vor der Urnenwand Grabschmuck, z.B. Kränze, abgelegt werden.
- (10) Bei Gemeinschaftsgrabstätten (z.B. Urnennischen, gärtner gepflegte Urnengräber mit Stelen) und bei Wiesengräbern ist das Ablegen von Blumen-, Trauer- und Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Die Gemeinde räumt ohne weitere Nachricht in regelmäßigen Abständen die Ablageflächen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet. Blumen- und Trauerschmuck sind auf der Grabfläche ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.
- (7) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Gemeinde Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten, Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

## **§ 23 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrablemäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

### **Stehende Grabmale**

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

## **§ 24 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 24 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 26 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 21 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 24 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 21) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem

Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberchtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Aussegnungshalle**

### **§ 28 Aussegnungshalle**

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäßige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberchtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberchtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 22 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 25 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 31 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 32 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 35 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 36 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen.

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 26.05.2020 und die Bestattungsgebührensatzung vom 14.05.2024 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Mühlheim an der Donau, 14.11.2025

Jörg Kaltenbach, Bürgermeister

# Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

der Stadt Mühlheim vom 11.11.2025

## - Gebührenverzeichnis -

<b>A</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
1.2.1	Einzelfall	10,00 €
1.2.2	befristete Zulassung	30,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
	Genehmigung von Umbettungen, Tieferlegungen oder Ausgrabungen von Verstorbenen, Aschen und Gebeinen	
1.5		40,00 €
1.6	Genehmigung von Ausnahmetatbeständen	40,00 €
1.7	Beisetzung von auswärts untergebrachten Urnen	50,00 €

<b>B.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>I.</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen</b>	
<b>1.</b>	<b>Reihengräber</b>	
1.1	Erdreihengräber	
1.1.1	Erdreihengrab	790,00 €
1.1.2	Urnengrab mit Grabmal, bauhof gepflegt (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	1.970,00 €
1.1.3	Wiesengrab mit Grabmal, bauhof gepflegt (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	2.240,00 €
1.1.4	Wiesengrab ohne Grabmal, bauhof gepflegt (Stetten)	1.790,00 €
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab (zzgl. Urnengrabeinfassung mit Trittplatten s. IV 1.1)	420,00 €
1.2.2	Urnengrab mit kleiner Stele, gärtner gepflegt (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	1.750,00 €
1.2.3	Urnennische	1.710,00 €
	zzgl. Beschriftung der Urnenwandplatte (direkte Abrechnung mit Steinmetz)	
1.2.4	Urnengrab ohne Stele, bauhof gepflegt (Abstellplatte nicht enthalten) (Stetten)	740,00 €
1.2.5	Baumgrab (Reihengrab) (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	660,00 €

<b>2.</b>	<b>Wahlgräber</b>	
1.1	Erdwahlgrab doppel	2.010,00 €
1.2	Erdwahlgrab tief	1.890,00 €
1.3	Urnengrab, gärtner gepflegt (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	3.310,00 €
1.4	Wiesengrab mit Grabmal, bauhof gepflegt (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	3.790,00 €
1.5	Wiesengrab ohne Grabmal, bauhof gepflegt (Stetten)	3.080,00 €
1.6	Urnengrab (zzgl. Urnengrabeinfassung mit Trittplatten s. IV 1.1)	790,00 €
1.7	Urnengrab mit kleiner Stele, gärtner gepflegt (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	2.950,00 €
1.8	Urnengrabschale	2.860,00 €
	zzgl. Beschriftung der Urnenwandplatte (direkte Abrechnung mit Steinmetz)	
1.9	Urnengrab ohne Stele, bauhof gepflegt (Abstellplatte nicht enthalten) (Stetten)	1.260,00 €
1.10	Baumgrab (Wahlgrab) (Mühlheim) (zzgl. Kosten für die Schrifttafel s. 1.11)	1.130,00 €
1.11	Bronzeschrifttafeln bei Urnenbestattung	400,00 €

<b>II.</b>	<b>Verlängerung Nutzungsrecht</b>	
	je Grabstelle und Jahr (um max. 10 Jahre)	
1.1	Erdwahlgrab doppel	51,00 €
1.2	Erdwahlgrab tief	48,00 €
1.3	Urnengrab, gärtner gepflegt	77,00 €
1.4	Wiesengrab mit Grabmal, bauhof gepflegt	77,00 €
1.5	Wiesengrab ohne Grabmal, bauhof gepflegt	133,00 €
1.6	Urnengrabschale	32,00 €
1.7	Urnengrab mit kleiner Stele, gärtner gepflegt	118,00 €
1.8	Urnengrabschale	115,00 €
	zzgl. Beschriftung der Urnenwandplatte (direkte Abrechnung mit Steinmetz)	
1.9	Urnengrab ohne Stele, bauhof gepflegt (Abstellplatte nicht enthalten)	33,00 €
1.10	Baumgrab (Wahlgrab)	46,00 €

<b>III.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
	Herstellen des Grabes (öffnen und schließen) Die Kosten des Bestatters für die Ziffern 1.1 bis 1.4 werden in tatsächlicher Höhe weitergeleitet. Die folgenden Angaben dienen zur Orientierung und bilden den Stand zum 01.12.2025 ab.	
1.	Erdgräber	770,00 €
1.1	Wahlgräber Erstbelegung tief	1.150,00 €
1.3	Urnengräber	280,00 €
1.4	Zubettung Urne im Erdgrab	280,00 €
2.	Beisetzung von Urnen	
2.1	Urnennische Die Kosten werden direkt durch den ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt, der mit der Herstellung der Grabplatte beauftragt wird.	
3.	Begleitung der Trauerfeier Die Kosten werden direkt durch den ausführenden Bestatter in Rechnung gestellt.	

<b>IV.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
1.	Grabeinfassung mit Trittplatten	
1.1	Grabeinfassung mit Trittplatten für ein Urnengrab	100,00 €
2.	<b>Halle, Kühlzelle</b>	
2.1	Aussegnungshalle	270,00 €
2.2	Kühlzelle	80,00 €

<b>V.</b>	<b>Zuschläge</b>	
1.1	für Auswärtige Personen (auf Nr. I, II und IV)	50%
1.2	an Samstagen (auf Nr. III, IV 2.)	50%